

ter von Porto auf eine Kanonessammlung zurückgriff, als er ein Kreuzheer zur Unterbrechung seiner Jerusalemfahrt und zur Hilfe bei der Belagerung Lissabons aufforderte; diese Passage der bei Osbern, *De expugnatione Lyxbonensi* überlieferten Rede ist mit den entsprechenden Nachweisen als Anhang abgedruckt. In einem zweiten Anhang sind längere wichtige Texte der Dekretistik zusammengestellt.

E.-D. H. (Selbstanzeige)

Jacqueline Tarrant, *The Life and Works of Jesselin de Cassagnes*, *Bulletin of Medieval Canon Law* N. S. 9 (1979) S. 37–64, trägt in einem ersten Abschnitt die wenigen biographischen Daten zusammen: Vor 1300 in Südfrankreich geboren, war Jesselin de Cassagnes Rechtslehrer in Montpellier und seit 1326 Auditor an der Rota in Avignon, wo er 1334 oder 1335 starb. Im zweiten Teil des Aufsatzes nennt die Verfasserin die zahlreichen noch erhaltenen Hss. der Kommentare Jesselins zum Liber Sextus, den Clementinen und den Extravaganten Johannes' XXII.

D. J.

5. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

1. Allgemeines S. 403.

2. Stadtgeschichte S. 408.

Handbuch der europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, hg. von Hermann Kellenbenz, 2: Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte im Mittelalter, hg. von Jan A. van Houtte, Stuttgart 1980, Ernst Klett Verlag, XVI u. 830 S., DM 164. – Ebenso wie zu dem Gebhardt'schen Handbuch das von Th. Schieder herausgegebene zur europäischen Geschichte getreten ist, wird nun das von Aubin und Zorn herausgegebene Handbuch der deutschen durch ein solches der europäischen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte ergänzt. Es gleicht im Aufbau dem Schiederschen, besteht einerseits also aus einem vergleichsweise ausführlichen Überblick (J. A. van Houtte, „Europäische Wirtschaft und Gesellschaft von den großen Wanderungen bis zum Schwarzen Tod“, S. 1–149) und nationalgeschichtlichen Darstellungen bzw. Abschnitten über größere Herrschaftsgebiete und Regionen wie z. B. dem vorzüglichen Abriß „Das Fränkische Reich“ von F. L. Ganshof (S. 151–205) auf der anderen Seite. Verhältnismäßig ausführlich ist auch der von H. Kellenbenz, W. Abel und Edith Ennen verfaßte Abschnitt über Deutschland (S. 506–594). Er trägt die Überschrift „Das Deutsche Reich“, zielt also offensichtlich auf das *ma. Regnum Teutonicum*. Dennoch haben die Niederlande – nicht jedoch die Schweiz – einen eigenen Abschnitt (von A. E. Verhulst, S. 259–296). Man fragt sich, ob der Deutschland gewidmete Abschnitt angesichts des oben genannten Handbuches zur deutschen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte überhaupt nötig gewesen ist. Man fragt sich auch, ob der Platz, welcher in diesem Beitrag, aber auch in anderen Kapiteln der Verfassungs- und der politischen Geschichte eingeräumt worden ist, nicht für andere, dem Buchtitel entsprechende Gegenstände besser verwandt worden wäre. So kommt man nun in den Genuß recht zugespitzter Aussagen wie z. B. der, daß „die Salier den Investiturstreit verloren“ (S. 511) hätten. 18 Seiten weiter ist dann von dem „unter den Saliern durch (!) Papst Gregor VII. einsetzenden Investiturstreit“ die